

Privatrechtliche Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Leipzig

Beschluss Nr. DS-00601/14 der Ratsversammlung vom 17.06.2015,
(veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 13 vom 27.06.2015).

Die Stadt Leipzig erlässt für die Benutzung des Stadtarchivs auf der Grundlage des Sächsischen Archivgesetzes (SächsArchG) vom 18. Dezember 2013 sowie auf der Grundlage der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Leipzig vom 4. März 1995 in Verbindung mit den §§ 10 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende privatrechtliche Entgeltordnung:

§ 1 Entgeltspflicht

- (1) Für die Benutzung, Auskunftserteilung oder sonstigen Leistungen des Stadtarchivs Leipzig als öffentliche Einrichtung sind Entgelte zu entrichten.
- (2) Diese Entgelte sind im Entgeltverzeichnis festgesetzt, das dieser Entgeltordnung beiliegt. Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil der Privatrechtlichen Entgeltordnung des Stadtarchivs.
- (3) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben dem Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsentgelte und der Auslagen ist derjenige,
 1. der einen Benutzungsantrag stellt,
 2. der die Einrichtung in Anspruch nimmt,
 3. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 4. der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltbemessung

Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und nach den durchschnittlich verursachten Kosten der Benutzung (vgl. Entgeltverzeichnis).

§ 4 Entgeltbefreiung

- (1) Benutzungsentgelt nach § 1 (1) wird für die Benutzung des Lesesaals nicht erhoben
 1. für nachweisbar amtliche, wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke. Der Nachweis ist durch schriftlichen Auftrag, bei gemeinnützigen Zwecken auch durch eine widerrufliche und befristete vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes zu führen.
 2. für städtische Einrichtungen, wenn ausschließlich die Unterlagen eingesehen werden, die zur Archivierung aus der jeweiligen Einrichtung an das Stadtarchiv übergeben wurden.
 3. für Schüler und Studenten sowie sonstige Benutzer, die sich in Ausbildung befinden. Sie erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung sowie im Rahmen von Forschung und Lehre an der Universität sowie an den Hochschulen, Fachhochschulen, Berufsschulen, Spezialschulen und allgemeinbildenden Schulen entgeltfreien Zugang zum Stadtarchiv. Voraussetzung für die Entgeltbefreiung ist die Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung der Bildungseinrichtung, in der Name und Thema des Benutzers genannt sind.
 4. wenn die Benutzung zur Wahrung persönlicher Rechte aufgrund gesetzlicher Regelungen erfolgt. Persönliche Rechte sind Rechte, die an eine bestimmte

natürliche Person gebunden sind und nicht auf Dritte übertragen werden können.

5. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

(2) Die Befreiung vom Benutzungsentgelt für die Benutzung des Lesesaals befreit nicht von der Zahlung sonstiger Entgelte des Entgeltverzeichnisses sowie von Auslagen nach Punkt 9 des Privatrechtlichen Entgeltverzeichnisses des Stadtarchivs Leipzig.

§ 5 Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Entgelte und Auslagen werden mit Tätigwerden des Archivs fällig.

(2) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Entgelte und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung des Entgelts und der Auslagen abhängig machen sowie Vorauszahlungen der Entgelte fordern.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am **01.09.2015** in Kraft.

Privatrechtliches Entgeltverzeichnis des Stadtarchivs Leipzig ab 01.09.2015, Angaben in €

Anhang

1. Entgelt für die antragsgemäße Bereitstellung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln

Entgelt für die Bereitstellung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln

für private Zwecke

10,00

für erwerbsmäßige Zwecke

20,00

Dieses Entgelt wird auch erhoben, wenn die Archivalien bestellt, aber nicht innerhalb von vier Kalenderwochen eingesehen wurden. Das Entgelt wird für jedes Kalenderjahr sowie für jedes Thema gesondert erhoben.

2. Entgelt für die Benutzung des Lesesaals

Benutzung des Lesesaals für private Zwecke

Entgelt für die private Benutzung

Tageskarte

5,00

Monatskarte (4 Wochen)

40,00

Jahreskarte (12 Monate)

125,00

Benutzung des Lesesaals für erwerbsmäßige Zwecke

Entgelt für die erwerbsmäßige Benutzung

Tageskarte

10,00

Monatskarte (4 Wochen)

80,00

Jahreskarte (12 Monate)

250,00

3. Entgelt für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen									
pro angefangene halbe Stunde									20,00
Das Entgelt wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben. Die Bearbeitung schriftlicher Anfragen zur Wahrung persönlicher Rechte erfolgt entgeltfrei.									
4. Bearbeitungsentgelt für schriftlich übermittelte Reproduktionsaufträge									
Bearbeitung schriftlich übermittelter Reproduktionsaufträge pro angefangene halbe Stunde									20,00
5. Entgelt für die Anfertigung von Reproduktionen									
Grundpreis pro Reproduktionsauftrag									3,00
Scannen pro Aufnahme									1,00
Erstellen eines Datenträgers oder Übermittlung auf elektronischem Weg									2,00
Reproduktionen A 4									1,00
Reproduktionen A 3									2,00
Zusätzlich bei gebundenen oder gehefteten Vorlagen pro Aufnahme									0,50
<u>Eilaufträge</u> werden innerhalb von 5 Arbeitstagen erledigt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen sowie auf die Annahme von Eilaufträgen.									
Zuschlag für Eilaufträge auf das Entgelt für die Reproduktionsarbeiten									50%
6. Entgelt für die Anfertigung von Rückvergrößerungen									
Rückvergrößerung A 4 von vorhandenen Fiches und Rollfilmen									0,50
Rückvergrößerung A 3 von vorhandenen Fiches und Rollfilmen									1,00

7. Entgelt für die Betreuung von Aufzeichnungen für audiovisuelle Medien									
Entgelte zur Betreuung von Aufnahmen für audiovisuelle Medien									
pro angefangene halbe Stunde									20,00
8. Veröffentlichungs- und Nutzungsentgelt für im Stadtarchiv verwahrtes Archivgut									
Das Stadtarchiv ist bei allen Veröffentlichungen als Standort des Originals auszuweisen.									
Eine Verwertung der Vorlagen für andere als die angegebenen Zwecke ist nicht gestattet.									
a) in Büchern, Periodika und anderen Druckerzeugnissen sowie in elektronischen Medien (CD-ROM,DVD) pro Vorlage									
Auflage: bis 500 Stück									entgeltfrei
Auflage: bis 1.000 Stück									30,00
Auflage: bis 5.000 Stück									50,00
Auflage: bis 10.000 Stück									100,00
Auflage: bis 50.000 Stück									200,00
Auflage: ab 50.001									300,00
Die Veröffentlichungs- oder Nutzungsgenehmigung gilt nur für eine Auflage.									
b) zur Wiedergabe von Archivalien in Film und Fernsehen									
pro Vorlage ohne zeitliche Begrenzung									100,00
Die Rechte sind an die jeweilige Einzelproduktion gebunden.									
c) zur Nutzung im Medium Internet/Onlinedienste									
und in anderen elektronischen Medien (Info-Screen, PowerPoint, e-cards etc.) pro Vorlage									
für nichtkommerzielle Zwecke									25,00
für kommerzielle und publizistische Zwecke									100,00
Die Rechte sind an die jeweilige Einzelproduktion gebunden.									

